

Beschlüsse - Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.11.2023

23/7/0757

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Landkreis Meißen - CVJM Jugendpfarrhof Skassa e. V.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Träger

CVJM Jugendpfarrhof Skassa e. V., Pflasterstraße 1, 01558 Großenhain,

gemäß Antrag vom 12.10.2023 die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Landkreis Meißen unbefristet auszusprechen.

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

23/7/788 Schulsozialarbeit 2024

- 1. Der Jugendhilfeausschuss priorisiert Schulsozialarbeit im Auftrag der Jugendhilfe nach Schularten. Durch die erhöhten Bedarfe und den schulgesetzlichen Auftrag werden die Oberschulen an erster Stelle priorisiert. Die Förderschulen (L) und die Gymnasien werden an zweiter Stelle gesehen. Nachrangig sind die Grundschulen und anderen Förderschulen (G und E) einzuordnen.
- 2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Bestandsprojekte Vorrang vor neu beantragten Schulsozialarbeitsprojekten haben, unabhängig von einer höheren Priorisierung der Neuprojekte.
- 3. Bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln werden gemäß Variante 1 alle Schulsozialarbeitsprojekte mit einem Stellenumfang von maximal 1,0 VZÄ bezuschusst.
- 4. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Beantragung und Weiterleitung der durch den Freistaat Sachsen gemäß § 82 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) dem Landkreis Meißen als Zuwendungserstempfänger in Aussicht gestellten Fördermittel nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) unter den Rahmenbedingungen des aktuell gültigen Anwendungserlasses zur FRL Schulsozialarbeit.
- 5. Bei entsprechendem Bedarf wird die Verwaltung ermächtigt, von anderen Gebietskörperschaften nicht in Anspruch genommene Landesmittel und/oder Aufstockungen vom Freistaat in den Landkreis Meißen zu lenken.
- 6. Bei freiwerdenden oder höher in Aussicht gestellten Landesmitteln im Laufe des Jahres 2024 wird die Verwaltung beauftragt, die priorisierten Projekte zeitlich begrenzt auszubauen.
- 7. Die maximal zu fördernden Sachausgaben werden ab 01.01.2024 als Pauschalbetrag in Höhe von maximal 5.000,00 EUR pro 1,0 VZÄ im Kalenderjahr festgesetzt. Die Verwaltungsausgaben von maximal 2.000,00 EUR pro 1,0 VZÄ im Kalenderjahr sind durch die pauschalierten Sachkosten abzudecken.

Beschlussfassung: mehrheitlich beschlossen

Hinweise

Alle Unterlagen zu den öffentlich gefassten Beschlüssen können im Ratsinformationssystem des Landkreises Meißen unter https://lra-meissen.more-rubin1.de/index.php unter der jeweiligen Sitzung eingesehen werden.

Bei Beschlüssen, welche personenbezogene Daten enthalten, werden die entsprechenden Unterlagen aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht bzw. die betreffenden Passagen geschwärzt.

Kontakt

Landratsamt Meißen Büro Landrat | Geschäftsstelle Kreistag Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen

Telefon: 03521 725-7017

E-Mail: kreistag@kreis-meissen.de Internet: www.kreis-meissen.de